

KMO Koordinationsstelle Mobilität@T&A: Flyer Fahrzeugverleih

An der HSLU T&A werden für Studierende und Mitarbeitende durch die «**KMO Koordinationsstelle Mobilität@T&A**» Fahrzeuge für Testfahrten und Botengänge zur Verfügung gestellt.

Die Fahrzeuge können unkompliziert wie Räume im Outlook Kalender reserviert werden, sofern sie nicht schon zu dieser Zeit belegt sind. Dazu muss im Outlook Kalender eine neue Besprechung erstellt werden, bei "Räume" das Adressbuch unter **HSLU Technik & Architektur Ressourcen** auswählen und das entsprechende Fahrzeug wählen.

Im Bestätigungs-Email werden die weiteren Schritte dem Nutzer zurückgemeldet.

Standort: Veloständer vor C333 (Bifangweg)

Für E-Mobilfahrten ist zwingend der Führerausweis nötig, bei den E-Bikes gilt Helmpflicht und es muss im Minimum die Mofa-Prüfung vorhanden sein. Die allgemeinen Ausleihbedingungen finden sie weiter unten.

Folgende Fahrzeuge stehen zur Verfügung:



E-Bike Verleih T&A:

Sie können sich für bis zu 3 Tagen E-Bikes ausleihen für Botengänge und Testfahrten (Veloständer vor-Raum C333):

Reservationskalender Outlook:

- 1: Stromer ST1, braun
Name: [HSLU T&A Ebike LU112384](#)
Email: hslu_ta_Ebike_LU112384@hslu.ch
- 2: Stromer ST1, grün
Name: [HSLU T&A Ebike LU112446](#)
Email: hslu_ta_Ebike_LU112446@hslu.ch
- 3: Stromer ST2, weiss
Name: [HSLU T&A Ebike LU112383](#)
Email: hslu_ta_Ebike_LU112383@hslu.ch
- 4: Aureus Drive, weiss
Name: [HSLU T&A Ebike Aureus Drive](#)
Email: hslu_ta_ebike_aureus_drive@hslu.ch

Kontakte

mobiltaet-ta@hslu.ch

KMO Koordinationsstelle Mobilität@T&A

Severin Nowak, Raum C335

T direct +41 41 349 37 12

severin.nowak@hslu.ch www.hslu.ch

Allgemeine Ausleihbedingungen

1. Anwendungsbereich

Die Dienstleistungen der Ebike Ausleihe werden den Mitarbeitenden und Studierenden der Hochschule Luzern T&A, die Eigentümerin der Ebikes ist, zur Verfügung gestellt. Die allgemeinen Ausleihbedingungen bilden einen wichtigen Bestandteil der Ausleihe. Bei der Buchung der Ebikes durch Outlook bestätigt die ausleihende Person die allgemeinen Ausleihbedingungen gelesen zu haben und sie bedingungslos zu akzeptieren.

2. Fahrzeugübernahme

Die ausleihende Person übernimmt das Ebike in betriebssicherem und sauberem Zustand. Die ausleihende Person ist verpflichtet, das Ebike vor Fahrtantritt auf erkennbare Schäden zu überprüfen und die Funktionsfähigkeit der Bremsen und der Schaltung zu testen. Beanstandungen seitens der ausleihenden Person müssen bei der Fahrzeugannahme gemeldet werden.

Der Schlüssel für das Fahrzeug befindet sich am Empfang und kann zu regulären Öffnungszeiten abgeholt werden. Mo-Fr 08.00 – 11.30 und 12.30 – 17.00. Für Öffnungszeiten während der Sommerpause, der Weihnachtszeit, etc. bitte Infos auf Inside konsultieren. Die ausleihende Person hat sich mit der HSLU Karte zu identifizieren.

3. Fahrzeugnutzung und Einschränkung

Die ausleihende Person verpflichtet sich, das Strassenverkehrsgesetz einzuhalten und das Ebike sowie Zubehör sachgemäss und sorgfältig zu nutzen. Nicht zulässig ist das Fahren eines Ebikes in einem Zustand mit verminderter Reaktionsfähigkeit, verursacht insbesondere durch Alkohol, Medikamente, Drogen, Übermüdung oder Erkrankung.

Die ausleihende Person ist verantwortlich für alle Schäden, welche sich aus Nachlässigkeit oder unsachgemäsem Gebrauch des Ebikes an demselben oder aber an Drittobjekten ergeben. Nicht zulässig ist jegliche Zweckentfremdung der Fahrzeuge, der Transport einer oder mehrere zusätzlichen Personen auf dem Gepäckträger sowie das Überfahren von Hindernissen, bei denen das Fahrzeug offensichtlich einen Schaden erleiden kann. Die Nutzung der Ebikes zu Rennzwecken ist untersagt.

4. Fahrzeugrückgabe

Die ausleihende Person ist verpflichtet, das Ebike am Veloständer zurückzustellen, es korrekt abzuschliessen und den Schlüssel am Empfang während den regulären Öffnungszeiten zurückzugeben. Das Ebike, sowie sämtliches zur Verfügung gestelltes Zubehör wie Ladegeräte, Kindersitze, Schlüssel, Velohelme etc. müssen bei der Fahrzeugrückgabe vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Verlust oder Beschädigung bitte unverzüglich melden.

5. Verlängerung der Ausleihdauer

Eine Verlängerung der Ausleihdauer kann via Outlook beantragt werden, und ist erst gültig wenn der Outlook Termin bestätigt wird. Wir behalten uns vor, ohne Angaben von Gründen die Verlängerung verweigern.

6. Gesetzliche Bestimmung E-Bike

Das Mindestalter für Lenker eines E-Bikes mit einer Unterstützung bis max. 25 km/h ist von Gesetzes wegen

27. Juli 2021, V.Härri

KMO Koordinationsstelle Mobilität@T&A: Flyer Fahrzeugverleih

16 Jahre. (Art. 5 Abs. 2 Bst. d VZV und Art. 6 Abs. 1 Bst. f VZV). Zwischen 14 und 16 Jahren ist ein Führerausweis der Kategorie M erforderlich (Art. 3 Abs. 3 VZV).

Für das Ausleihen eines S-Pedelec 45km/h ist mindestens ein Führerausweis der Kat. M erforderlich (oder Autofahrausweis). Das Tragen eines Helmes ist obligatorisch.

6. Leistungen

Die Ebikes können von Mitarbeitenden und Studierenden der HSLU gratis gebucht und bis zu 3 Tage verwendet werden.

7. Annullation / Abbruch

Falls das Ebike nicht ausgeliehen wird, obwohl es zuvor gebucht wurde, bitte den Termin im Outlook entsprechend anpassen, bzw. absagen.

8. Haftung und Versicherung

8.1 Unfall- sowie Sach- und Haftpflichtversicherung

Die Versicherung ist Sache der ausleihenden Person. Die ausleihende Person bestätigt mit dem Buchen des Ebikes, über eine Haftpflichtversicherung und damit eine ausreichende Abdeckung der Risiken zu verfügen, die eine Fahrt mit dem Velo oder E-Bike mit sich bringen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schadenskosten wie Sachverständigenkosten, Wertminderung etc.

8.2 Defekte während Ausleihdauer

Defekte während der Ausleihdauer sollten unverzüglich an mobilitaet-ta@hslu.ch gemeldet werden. Die ausleihende Person ist in jedem Fall für den Rücktransport des Fahrrades bis zur HSLU verantwortlich.

8.3 Schäden, Diebstahl und Verlust

Die ausleihende Person hat die Pflicht, der Anbieterin aufgetretene Schäden und Verluste anzuzeigen. Die ausleihende Person haftet für alle dem Ebike und seinem Zubehör während der Ausleihdauer zugefügten Beschädigungen aus Vandalismus, Elementareinwirkungen, Manipulation, Einwirkungen aus dem Transport sowie dessen unsachgemäsem oder zweckfremden Einsatz. Nichtabsichtliche Schäden durch Stürze, welche durch normale Verwendung entstanden sind, und Platten sowie Verschleiss von Material können von der HSLU gedeckt werden. Bei Diebstahl oder Verlust des Ebikes oder des Zubehörs während der Ausleihdauer haftet die ausleihende Person. Das Ebike ist grundsätzlich immer zu sichern. Übergibt die ausleihende Person das Fahrzeug an Dritte, so haftet er/sie grundsätzlich für Schäden und Folgeschäden, die an dem Fahrzeug durch Dritte verursacht werden.

8.5 Unfälle

Unfälle und Stürze mit Sachschaden sind in jedem Fall umgehend zu melden. Kommen Personen zu Schaden und/oder entsteht Sachschaden an Dritten oder ist eine Drittperson als möglicher (Mit-)Verursacher*in beteiligt, ist die Polizei einzuschalten und ein Unfallprotokoll auszufüllen. Eine Kopie davon ist an mobilitaet-ta@hslu.ch zu senden.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Haftung der Anbieterin

Die Anbieterin übernimmt keinerlei Verantwortung und schliesst jede Haftung aus für Schäden, die während der Ausleihdauer entstanden sind. Es sei denn, die Anbieterin kann Vorsätzlichkeit oder Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden.

27. Juli 2021, V.Härrli

KMO Koordinationsstelle Mobilität@T&A: Flyer Fahrzeugverleih

Die Haftung der Anbieterin für indirekte Schäden, Folgeschäden, Drittschäden und entgangenen Gewinn ist generell ausgeschlossen.

9.2 Haftung der ausleihenden Person

Die ausleihende Person haftet in erster Linie gemäss den in diesen AGB enthaltenen Vorschriften und subsidiär nach den gesetzlichen Regeln, wenn er/sie das Ebike beschädigt, nicht ordentlich zurückgibt oder entwendet oder die Pflichten aus den AGB verletzt hat. Die Haftung der ausleihenden Person erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten wie z.B. Sachverständigenkosten, Reparaturkosten oder Nutzungsausfall.